SLUB Dresden
zell1
Hist.
Sax.K.
17
-2,21
m059 MAG

SLUB
Wir führen Wissen.

zell1, m059, MAG, P3

WIR/ Friedrich August/ von GOttes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernikovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen; Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und ieden, Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haubt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Verwalthern, Bürger-Meistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hierdurch zu wissen:

Daß, ob Wir wohl bekannter maaßen, im abgewichenen Jahre bey Unserer Armée, durch drey unterschiedliche Reductiones, die Anzahl derer Trouppen, umb dardurch Unserm Chur-Fürstenthumb, Landen und Unterthanen einige Erleichterung zu gönnen, bey damahls wieder hergestellter innerlicher Ruhe in Unserm Königreiche Pohlen, umb ein großes vermindert gehabt, Wir Uns dennoch bey denen ietzo hinwieder weit aussehenden Conjuncturen, so wohl im Römischen Reiche, als sonsten, und zumahl bey noch nicht geendigten Nordischen Kriege, unumbgänglich gemüßiget befinden, zum Schutz und Sicherheit Unserer Lande, auff einige Vermehr- und Verstärckung Unserer Trouppen in Zeiten bedacht zu seyn; Dahero Wir auch zu Anwerbung gewisser Mannschafft, bey Unserer Infanterie, behörige Ordres ertheilet, und ergehen lassen, Damit nun die Absicht hierunter desto ehender, und sonder große Beschwerde des Landes, umb so viel besser erreichet werde, da Uns zumahl auch berichtet und hinterbracht worden, wie daß viele müßige, Dienst-lose, und dergleichen unnütze Pursche, theils ledig, und auch verheyrathet, sich in denen Städten Unsers Chur-Fürstenthumbs, uffm Lande und in Dörffern befinden, und aufhalten sollen, welche entweder keine Arbeit suchen, noch sich darzu bequemen wolten, sondern vielmehr dem Müßiggange nachhiengen, in denen Wirths-Häusern und Schencken lägen, und söffen, das Ihrige liederlicher Weise verthäten, und wenn sie der Lebens-Arth einmahl gewohnet, in Entstehung anderer Mittel, zu verbothenen Wegen und Dingen griffen, Ja wohl gar des Raubens und Stehlens, nebst anderen mehreren bösen Thaten, sich endlich befleißigten, und mithin im Lande auff allerhand Arth vielerley Unfug anrichteten, So sind Wir diesemnach bewogen worden, hiermit zu befehlen, und zu verordnen, daß alle und iede Gerichts-Obrigkeiten im Lande, Ingleichen Unsere Beambte, Räthe in denen Städten, Richter und Schultheissen in Flecken und Dörffern, auff alle bey- und unter ihnen verhandene, oder sich nur sonst auffhaltende Personen, genaue und fleißige Acht haben, deren Thuns und Wesens halber sich genau erkundigen, und da welche gefunden und angetroffen werden, die keine ehrliche Handthierung treiben, noch, woher sie ihren Lebens-Unterhalt hätten, zuverläßig anzeigen können, dererselben sich sofort versichern, sie in leidliche, doch gute Verwahrung bringen, und, wenn solches geschehen, dem alldar, oder sonst in der Nähe im Qvartier liegenden Officier, damit sie sogleich des folgenden Tages darauff, gegen Bezahl- und Erlegung Drey Thaler Geldes auff die Hand für ieden Mann, (wie dann gedachte Officiers, wegen der Größe der Mannschafft, kein Einwenden zu machen, wenn nur die Leuthe Alters halben und sonst zum Dienste geschickt sind,) zur Miliz abgehohlet und abgefolget werden mögen, darvon ungesäumbt Nachricht geben, hierbey aber auch aller Privat-Affecten, Hasses, oder Feindschafft, sich gäntzlich enthalten, und, bey Vermeidung ernsten Einsehens und harter Straffe, hierunter allenthalben, und auff keinerley Arth noch Weise, Niemanden zur Ungebühr, weder für sich selbsten graviren, noch durch die Ihrigen beschweren lassen sollen; Alß woran Unser ernster Will und Meinung vollbracht wird. Des zu mehreren Uhrkund haben Wir gegenwärtiges offene Mandat unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ins Land zu publiciren befohlen; So geschehen und geben zu Dreßden, am 21. Mart. Anno 1718.

L. S.

George, Graff von Werthern,

Joh. Christoph Günther, S.

zell 1, m059, MAG, P3

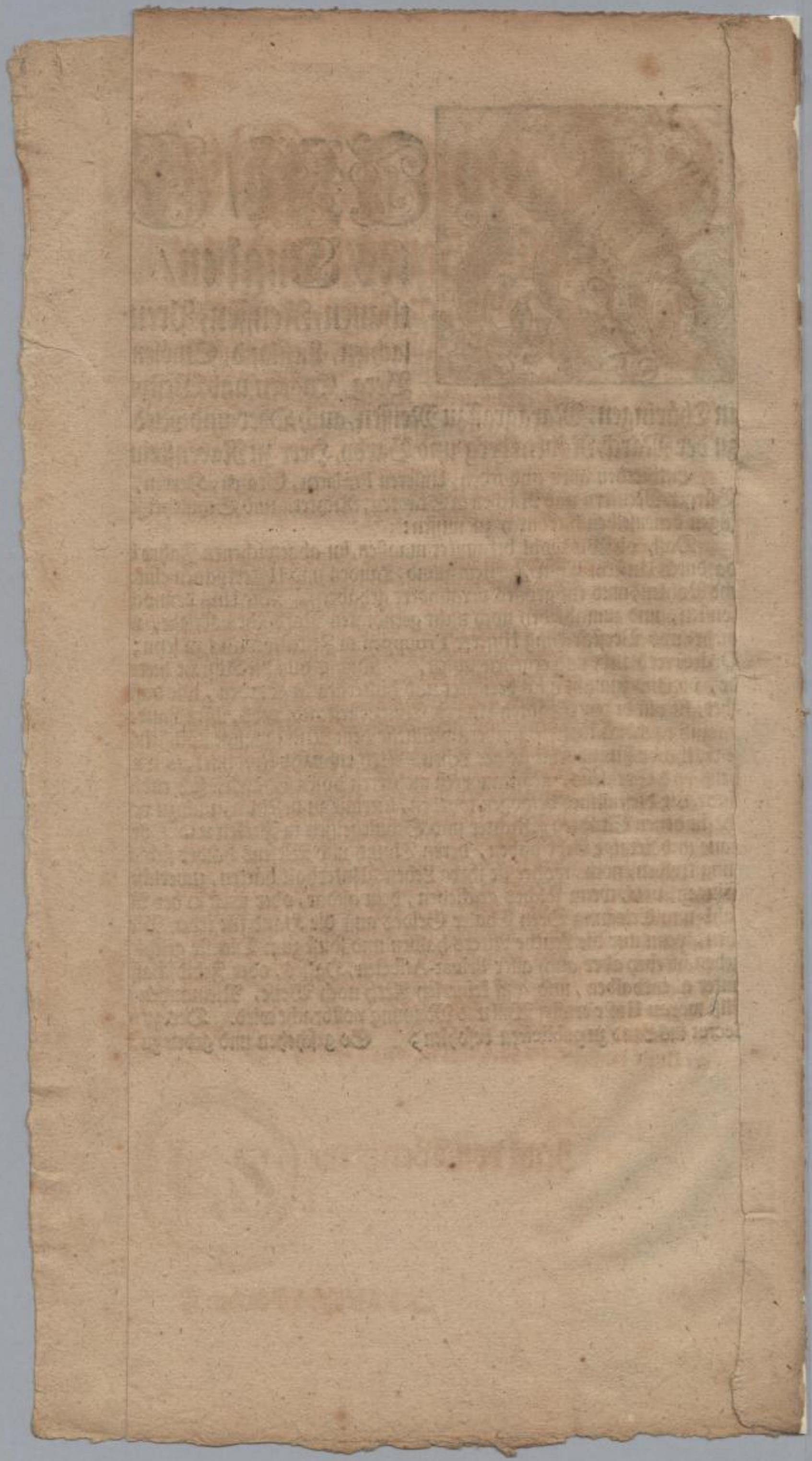

SLUB
Wir führen Wissen.

X

SLUB
Wir führen Wissen.

SLUB DRESDEN
3 1904580

SLUB
Wir führen Wissen.